

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)** der Merlin Unternehmensberatung GmbH (im Folgenden „MERLIN-UB“ genannt)

1. **Geltungsbereich und Umfang**
  - 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge, die die MERLIN Unternehmensberatung GmbH mit Auftraggebern über ihre Leistungen, insbesondere im Bereich der Unternehmensberatung, abschließt, sofern ihre Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
  - 1.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn sie den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners entgegenstehen, außer es ist ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart.
  - 1.3 Diese AGB gelten insbesondere für alle nachfolgende Rechtsgeschäfte zwischen der MERLIN-UB und dem Auftraggeber.
2. **Vertragsabschluß**
  - 2.1 Die Angebote der MERLIN-UB sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
  - 2.2 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die MERLIN-UB den Auftrag bestätigt oder mit der Auftragsbefreiung beginnt.
3. **Vertragsinhalt**
  - 3.1 Der schriftliche Projektvorschlag, der vom Auftraggeber bestätigt wird, ist Basis für die zu erbringende Leistung.
  - 3.2 Das Konzept (Maßnahmeplanung) entspricht den mit dem Auftraggeber gemeinsam entwickelten Ideen und ist vom Auftraggeber unter eigener Verantwortung selbst in rechtlicher Hinsicht überprüfen zu lassen.
4. **Beziehung von Dritten**

Die MERLIN-UB ist berechtigt, den Auftrag selbst auszuführen oder durch geeignete Dritte (Kooperationspartner) ganz oder teilweise durchführen zu lassen. Die Tätigkeitsgebiete der Kooperationspartner sind festzulegen. Die MERLIN-UB haftet für die sorgfältige Auswahl der Kooperationspartner.
5. **Pflichten des Auftraggebers**
  - 5.1 Der Auftraggeber und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die MERLIN-UB bei der Auftragsbefreiung zu unterstützen.
  - 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass der MERLIN-UB und ihren Kooperationspartnern auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr (ihnen) von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit bekannt werden. Die Merlin-UB darf auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben des Auftraggebers und seiner Mitarbeiter vertrauen.
  - 5.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehenen und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit informiert werden.
  - 5.4 Ist die Erbringung der Leistungen aufgrund fehlender Voraussetzungen beim Auftraggeber nicht möglich, gebührt dennoch das vereinbarte Honorar. Sind durch fehlende Voraussetzungen beim Auftraggeber, insbesondere bei mangelnder Mitarbeit des Auftraggebers, Mehrleistungen der MERLIN-UB notwendig, sind diese zusätzlich zu honorieren, auch wenn ein Fixhonorar oder Pauschalhonorar vereinbart worden ist.
  - 5.5 Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der MERLIN-UB bedingt, dass der Berater über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten - umfassend informiert wird.
6. **Pflichten der MERLIN-UB**
  - 6.1 Die MERLIN-UB erstattet entsprechend dem Arbeitsfortschritt Bericht. Diese Berichterstattung kann mündlich erfolgen.
  - 6.2 Nach Abschluss des Auftrages erstattet die MERLIN-UB einen Schlussbericht. Diese Berichterstattung kann auch mündlich bzw. in Form einer Präsentation des Projektes erfolgen.
7. **Gegenseitige Pflichten**
  - 7.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
  - 7.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner und Mitarbeiter der MERLIN-UB zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
8. **Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte**
  - 8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages von der MERLIN-UB, ihren Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Arbeiten und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen (Know-how) jeglicher Art der MERLIN-UB an Dritte der schriftlichen Zustimmung der MERLIN-UB. Eine Haftung der MERLIN-UB dem Dritten gegenüber wird damit nicht begründet.
  - 8.2 Die Verwendung beruflicher Äußerungen (Know-how) der MERLIN-UB zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt die MERLIN-UB zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge und einer pauschalierten Vertragsstrafe in Höhe des Gesamthonorars des Auftrages.
  - 8.3 Sämtliche Rechte an den Leistungen, insbesondere das Urheberrecht, verbleiben der MERLIN-UB.
9. **Gewährleistung/Haftung**
  - 9.1 Die MERLIN-UB leistet keine Gewähr für die Wirksamkeit der Konzepte. Jede Haftung aus der Unwirksamkeit von Konzepten ist ausgeschlossen. Die Umsetzung der Konzepte ist ausschließlich Sache des Auftraggebers.
  - 9.2 Wandlungs- und Preisminderungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
  - 9.3 Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen Kooperationspartner der MERLIN-UB sind vom Auftraggeber gegen diese geltend zu machen.
  - 9.4 Die MERLIN-UB und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Berufsgrundsätzen und Standesregeln. Sie haften im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
  - 9.5 Der Schadensersatzanspruch kann bei sonstigem Ausschluss nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Der Schadensersatzanspruch kann bei sonstigem Ausschluss nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
10. **Honorar**
  - 10.1 Sofern nichts Anderes vereinbart wird, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden, vom Fachverband für Unternehmensberatung und Informationstechnologie herausgegebenen „Kalkulationsrichtlinien für Unternehmensberater“, welche jederzeit auf der Homepage [www.merlin-ub.at](http://www.merlin-ub.at) abrufbar sind.
  - 10.2 Die MERLIN-UB ist berechtigt, bei Vertragsabschluß eine Akontozahlung zu fordern, deren Höhe ein Drittel der voraussichtlichen Gesamtkosten ausmacht. Nach Beginn der Tätigkeit ist die MERLIN-UB berechtigt, ein weiteres Drittel der voraussichtlichen Gesamtkosten einzufordern. Der Restbetrag (ein Drittel) ist nach Abschluss der Beratungsleistung vom Auftraggeber zu bezahlen.
  - 10.3 Das Honorar (bzw. bei geleisteter Akontozahlung das Resthonorar) ist nach Erstattung des Schlussberichtes (siehe Punkt 6.2) spesen- und abzugsfrei zu entrichten. Im Falle eines Zahlungsverzuges gebühren bankmäßige Zinsen, jedenfalls aber Verzugszinsen nach § 1333 Abs. 2 ABGB.
11. **Leistungsstörung (Verzug/Unmöglichkeit)**
  - 11.1 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die die MERLIN-UB selbst zu vertreten hat, so hat die MERLIN-UB nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars, gleichgültig, ob die bisherigen Leistungen der MERLIN-UB für den Auftraggeber verwertbar sind.
  - 11.2 Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen oder entstehen, kann die MERLIN-UB jederzeit die Fertigstellung ihrer Leistung von der vorherigen vollen Befriedigung der voraussichtlichen Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Leistungen der MERLIN-UB durch den Auftraggeber berechtigen diesen nicht zur Zurückhaltung der MERLIN-UB zustehenden Vergütungen oder zur Gegenverrechnung mit behaupteten Gegenansprüchen, es sei denn, dass die Mängel offenkundig sind.
12. **Vertragsauflösung**

Vor Erbringung der Leistung durch die MERLIN-UB wird das Vertragsverhältnis durch einseitige Erklärung der MERLIN-UB aufgelöst, wenn wichtige Gründe auf Seiten des Auftraggebers vorliegen, wenn z.B. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird oder der Auftraggeber mit der Bezahlung säumig ist.
13. **Schlussbestimmungen**
  - 13.1 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.
  - 13.2 Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
  - 13.3 Erfüllungsort ist Dornbirn.
  - 13.4 Für Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für Dornbirn sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.